

# Statuten des Vereins "Männerriege Sumiswald"

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Männerriege Sumiswald" (kurz MRS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sumiswald. Der Verein wurde am 02.05.1956 gegründet.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung der Sportlichkeit seiner Mitglieder, durch das regelmässige Turnen und Spielen. Weiter bezweckt der Verein die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit in und ausserhalb der Turnhalle. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 3. Zugehörigkeit

Die MRS ist unabhängig und keinem Verband angehängt. Je nach Ausrichtung kann sich der Verein einem Verband anschliessen. Über einen allfälligen Beitritt entscheidet die Hauptversammlung.

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

### 4.2. Aktivmitglieder

Jede männliche natürliche Person, die nicht mehr schulpflichtig ist und die aktiv am Vereinsleben der MR Sumiswald teilnimmt, kann als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden.

### 4.3. Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### 4.4. Freimitglieder

Wenn eine Person 30 Jahre als Aktivmitglied dabei ist, wird die Person zum Freimitglied ernannt. Voraussetzung ist, dass die Person aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Die Beurteilung dieses Faktors obliegt dem Vorstand.

### 4.5. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

### 4.6. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Hauptversammlung

## **4.7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

### **4.7.1 Austritt**

Der Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres (31.12.) möglich. Das Austrittsschreiben muss vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Für das angebrochene Vereinsjahr (Jahresbeginn – Datum HV) schuldet das scheidende Mitglied dem Verein keinen Mitgliederbeitrag.

### **4.7.2 Ausschluss und Ausschlussverfahren**

Folgende Faktoren können zum Ausschluss aus dem Verein führen:

- Mitglieder, die die Statuten des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten dem Verein oder gegenüber dem Sport allgemein schaden, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- Zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder, falls sich das betroffene Mitglied während der Turnstunden mit seinem Verhalten gefährlich verhält.

Bevor ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, wird die Situation durch den Vorstand analysiert. Mit dem betroffenen Mitglied, oder mit dessen Angehörigen, wird vorgängig durch den Präsidenten oder einer vom Präsidenten beauftragten Vorstandsmitglied ein Gespräch geführt. Gestützt auf das Gespräch fällt der Vorstand allenfalls den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds wird über Verbleib oder Ausschluss abgestimmt. Für den Ausschluss ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ausgeschlossene Mitglieder sind schriftlich über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Für das angebrochene Vereinsjahr (Jahresbeginn – Datum HV) schuldet das scheidende Mitglied dem Verein keinen Mitgliederbeitrag.

## **5. Rechte und Pflichten**

### **5.1. Statuten**

Die Statuten sind für jedes Mitglied auf der Internetseite der MRS zugänglich.

### **5.2. Stimm- und Wahlrecht**

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder des Vereins sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar. Stellvertretung ist nicht gestattet.

### **5.3. Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Hauptversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag der ihnen entsprechenden Kategorie zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt.

### **5.4. Vereinsinteressen**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

## **6. Organisation**

### **6.1. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **6.2. Hauptversammlung**

*Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, im ersten Quartal des Vereinsjahres, statt. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:*

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung*
- b. Genehmigung allfälliger Jahresberichte*
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie die damit verbundene Entlastung des Vorstandes*
- d. Wahl des Präsidenten*
- e. Erneuerungswahlen des Vorstandes und Revisoren*
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
- g. Genehmigung des Jahresbudgets*
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms*
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder*
- j. Mutationen*
- k. Änderung der Statuten*
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins*

### **6.3. Einladung zur Hauptversammlung**

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

### **6.4. Anträge von Mitgliedern und Traktandenänderungen**

Anträge von Mitgliedern sowie Traktandierungs-Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **6.5. Ausserordentliche Hauptversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **6.6. Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **6.7. Wahlen und Abstimmungen**

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

### **6.8. Protokollierung**

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst. Das Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung wird den Mitgliedern zugestellt oder vorgetragen.

## **7. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. fünf Personen. Die Mitgliederzahl des Vorstandes kann durch Beschluss der HV erweitert werden.

### **7.1. Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

### **7.2. Zusammensetzung**

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Personen/Ressorts zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Riegenleiter
- Sekretär
- Kassier
- Spielleiter
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird, selber. Ämterkumulation ist grundsätzlich möglich. Ausgenommen von der Ämterkumulation ist der Präsident.

### **7.3. Tätigkeiten und Aufgaben**

#### **7.3.1. Tätigkeiten**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

#### **7.3.2. Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt.

### **7.4. Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

## **8. Die Rechnungsrevisoren**

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen die Rechnungen der MRS und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag. Sie haben überdies das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **9. Finanzen und Haftung**

### **9.1. Einnahmen**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Helfereinsätzen
- Zinsen aus Sparbüchern, Wertschriften etc.
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### **9.2. Mitgliederbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge wird bei einer Hauptversammlung abgestimmt. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **9.3. Auslagen des Vorstandes**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Dem Vorstand steht ein jährlicher Kompetenz- und Ausgabenbetrag bis zu CHF 500.- zur Verfügung, der von der Hauptversammlung neu festgesetzt werden kann.

### **9.4. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **9.5. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

### **9.6. Turnbetrieb**

Die persönliche Versicherung ist Sache der Turnenden.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.

### **10.2. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter allen Aktivvereinsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das Inventar der MRS wird der Gemeinde übergeben. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **10.3. Revision der Statuten**

Änderungen einzelner Artikel oder eine Teilrevision der Statuten können durch die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Kraft gesetzt werden.

#### 10.4. Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

#### 10.5. Frühere Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 01.01.1988.

#### 10.6. Inkrafttreten

Die Überarbeitung der Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 31.01.2020 angenommen und treten rückwirkend, per 01.01.2020, in Kraft.

Datum, Ort: *06.01.2020 Samisajald*

Der Präsident:



Der Sekretär:

